

Militärdepartement.

Abteilung für Genie.

Kanzlist I. Klasse: Jäggi, Ludwig, von Bern, Kanzlist I. Klasse
des eidg. Bureaus für Befestigungsbauten.

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Oberzolldirektion.

Revisoren II. Klasse der Abteilung Handelsstatistik: Wildbolz,
Adolf, von Bern, und Roth, Hans, von Tägerwilten, Kanzlisten
I. Klasse der genannten Abteilung.

Kanzlist II. Klasse: Lips, Jakob, von Ober-Urdorf, Bureagehilfe
der genannten Abteilung.

Vorstand des Hauptzollamtes Zürich-Eilgut: Suter, Gottl., von
Köllikon (Aargau), zurzeit Vorstand des schweizerischen Haupt-
zollamtes in Konstanz.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**Forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung.**

Das unterzeichnete Departement hat, gestützt auf Artikel 4
des Bundesratsbeschlusses vom 22. November 1919 betreffend
die Wahlbarkeit höherer Forstbeamter sowie auf das Ergebnis
der forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung, nachgenannte Kandi-
daten zur forstlichen Prüfung zugelassen:

Bucher, Werner, von Escholzmatte (Luzern),
Gnägi, Hermann, von Nidau (Bern),
Isenegger, Josef, von Littau (Luzern),
Schlittler, Joseph, von Niederurnen (Glarus),
Schwammburger, Rudolf, von Burgdorf (Bern),
Stähelin, Rudolf, von Basel.

Bern, den 24. März 1921.

Eidg. Departement des Innern.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Der Verwaltungsrat der **Eisenbahngesellschaft Martigny-Châtelard** stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, das 20,508 km lange Eisenbahnnetz der letztern, bestehend aus der Linie Martigny-Bahnhof S.B.B.-Châtelard (französische Grenze) und der Abzweigung von Martigny-Ville bis Martigny-Bourg, samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen im **II. Range** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anlehens von **Fr. 2 500 000**, das zur Konversion desjenigen von 1918 und zu Bahnzwecken verwendet werden soll.

Dieses Netz ist im I. Rang für Fr. 4 000 000 verpfändet.

Soweit die Linien auf öffentlichen Strassen angelegt sind, soll das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Boden ergreifen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **18. April 1921** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 23. März 1921.

(2.).

Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements:

Dr. O. Leimgruber.

Drahtseilbahn Engelberg-Gerschnialp A.-G. in Engelberg.

Nachlassverfahren.

Einladung zu den Gläubigerversammlungen.

Die Gläubiger des Obligationenanlehens mit Pfandrecht ersten Ranges vom 1. September 1912 im Betrage von Fr. 150,000, des Anlehens mit Pfandrecht zweiten Ranges vom 1. September 1913 im Betrage von Fr. 75,000 sowie die Kurrentgläubiger der Drahtseilbahn Engelberg-Gerschnialp in Engelberg, deren Forderungen am 15. Juli 1920 noch ausstanden und nicht gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen und Dampfschiffsverkehrsunternehmungen vom 25. September 1917 privilegiert sind, werden hiermit zur Teilnahme an den Gläubigerversammlungen auf **Donnerstag den 28. April 1921** ins Obergerichtsgebäude in **Luzern** eingeladen.

Die Verhandlungen beginnen um 10 Uhr mit der Erläuterung des Nachlassvertrages durch den Sachwalter und die Vertreter der Unternehmung. Hierzu sind die Gläubiger sämtlicher Gruppen eingeladen. Die Verhandlungen mit den einzelnen Gruppen und die Abstimmung finden statt: für die erste Gruppe um 11 Uhr, für die zweite Gruppe um 11¹/₄ Uhr, für die dritte Gruppe um 11¹/₂ Uhr.

Die Obligationäre der Anleihen mit Pfandrecht ersten und zweiten Ranges vom 1. September 1912 und 1913 haben ihre Titel bis spätestens den 23. April 1921 der Kantonalbank in Luzern einzusenden, von der sie dagegen einen Stimmrechtsausweis erhalten werden.

Von den teilnahmeberechtigten Kurrentgläubigern haben nur diejenigen Stimmrecht, welche ihre Forderungen auf die Aufforderung des Sachwalters vom 5. August 1920 hin rechtzeitig, d. h. bis zum 10. September 1920, angemeldet haben. Sie erhalten die Ausweiskarten beim Eintritt in das Versammlungslokal. Wer sich durch einen andern vertreten lassen will, hat diesem eine Vollmacht auszustellen. Zu Zustimmungserklärungen im Namen des Vertretenen ist eine ausdrückliche Ermächtigung erforderlich.

Zur gültigen Annahme des vorgeschlagenen Nachlassvertrages ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen und mindestens zwei Dritteln der Forderungen und die so zustande gekommene Zustimmung aller Gruppen notwendig. Zustimmungserklärungen können auch binnen 30 Tagen nach der Versammlung der Gruppe noch schriftlich abgegeben werden, jedoch von den Anlehensgläubigern auch erst nach vorheriger Deposition ihrer Titel bei der Luzerner Kantonalbank in Luzern.

Wer eine Erklärung weder an der Gruppenversammlung noch binnen der Nachfrist abgibt, wird bei den Stimmen nicht mitgezählt, bei den Forderungen als ablehnend betrachtet. Die Akten, der Nachlassvertragsentwurf, das Gutachten der Schätzer, der Bericht über die Bilanz, das Schuldenverzeichnis und das Gutachten des Sachwalters über die Nachlassvertragsangebote liegen für die Gläubiger vom 4. bis zum 25. April 1921 auf dem Obergerichte in Luzern zur Einsicht auf.

Luzern, den 26. März 1921.

Der vom schweizerischen Bundesgericht
bestellte Sachwalter:

K. Müller, Obergerichtspräsident.

Verzeichnis der Prüfamter für Elektrizitätsverbrauchsmesser.

Die amtlichen Prüfungen können ausgeführt werden bei dem Amt für Mass und Gewicht (Prüfamt Nr. 1); ausserdem hat das eidg. Finanzdepartement zurzeit die nachfolgend erwähnten Prüfamter zur Ausführung amtlicher Prüfungen ermächtigt:

Prüf- amt Nr.	Klasse	Inhaber	Kompetenz für						
			Gleichstrom bis		Einphasen- Wechselstrom bis		Mehrphasenstrom bis		Perioden- zahl
			Amp.	Volt	Amp.	Volt	Amp.	Volt	
2	I	Landis & Gyr, A.-G., Zug . . sowie für Stromwandler-einzel- prüfungen bis 500 Amp.	4000	1600	1200	24,000	1200	12,000	die üblichen
3	II	Soc. Genev. d'instruments de phy- sique, Genève	—	—	200	600	200	600	30—60
4	II +	E. W. der Stadt Bern	200	300	200	300	200	300	40
5	II +	Bern. Kraftwerke, Nidau . . .	—	—	500	500	500	500	15—60
6	I +	E. W. der Stadt Zürich	400	600	1000	6,000	1000	6,000	50
7	II +	E. W. der Stadt Luzern	—	—	500	300	300	600	50
8	II +	E. W. der Stadt Lausanne . . .	—	—	200	300	200	300	50
9	III+	E. W. der Stadt Genf	—	—	200	600	50	600	47
10	II	Siemens-Schuckert-Werke, Zürich	120	300	100	750	100	750	die üblichen
11	I +	E. W. der Stadt Basel	3000	600	500	7,000	500	7,000	45—55
12	II +	E. W. des Kantons Zürich . . .	—	—	100	500	100	500	30—60

Prüf- amt Nr.	Klasse	Inhaber	Kompetenz für						
			Gleichstrom bis		Einphasen- Wechselstrom bis		Mehrphasenstrom bis		Perioden- zahl
			Amp.	Volt	Amp.	Volt	Amp.	Volt	
13	II	E. W. der Stadt Lugano	—	—	200	500	200	500	50
14	III+	E. W. der Stadt La Chaux-de-Fonds	50	525	—	—	—	—	—
15	III+	E. W. Uster	60	250	—	—	—	—	—
16	I	Schweiz. Elektrotechn. Verein, Zürich	1200	2000	1200	25,000	1200	25,000	die üblichen
17	III+	E. W. Wald (Kanton Zürich) . .	50	440	—	—	—	—	—
18	II	E. W. der Stadt Schaffhausen . .	—	—	300	500	300	500	50
19	III+	E. W. Jona, A.-G.	50	520	—	—	—	—	—
20	II +	St. Gallisch-Appenzellische Kraft- werke, A.-G., St. Gallen	—	—	400	600	400	1,000	50
21	III+	E. W. Arbon, A.-G.	50	480	—	—	—	—	—
22	II +	Elektra Baselland, Liestal . . .	50	440	200	500	200	500	50
23	III+	E. W. Burgdorf	50	300	—	—	—	—	—
24	III+	Wasserwerke Zug, A.-G.	200	750	100	600	100	600	40—50
25	III+	E. W. Solothurn	—	—	100	250	—	—	50
26	II +	Elektra Birseck, Münchenstein . .	—	—	300	600	200	600	50
27	III+	E. W. Davos, A.-G.	—	—	250	500	—	—	45—53
28	II +	Zentralschweiz. Kraftwerke, A.-G., Luzern	—	—	400	600	400	600	die üblichen

Prüf- amt Nr.	Klasse	Inhaber	Kompetenz für						
			Gleichstrom bis		Einphasen- Wechselstrom bis		Mehrphasenstrom bis		Perioden- zahl
			Amp.	Volt	Amp.	Volt	Amp.	Volt	
29	II	Fabrik elektrischer Apparate „Chasseral“, St. Immer . . .	200	600	200	600	200	600	35—70
30	III+	E. W. der Stadt Winterthur . .	400	520	—	—	—	—	—
31	II +	E. W. der Stadt St. Gallen (pro- visorisch)	30	250	10	250	10	750	50
32	III+	E. W. der Stadt Biel	—	—	50	300	100	300	40—50
33	II	Isaria-Zählerwerke A.-G. in Zürich	100	600	100	600	100	600	die üblichen
34	II +	E. W. der Stadt Neuenburg . .	—	—	200	500	200	500	50
35	III	Fabriques des Montres Zénith, Genève	—	—	100	600	—	—	35—70
36	III+	E. W. der Stadt Rorschach . .	60	500	—	—	—	—	—
37	II +	E. W. des Kantons Thurgau, Frauenfeld	—	—	100	600	100	600	50
38	III+	E. W. Rüti (Kanton Zürich) . .	30	240	—	—	—	—	—

Anmerkung. Das Zeichen + bedeutet, dass bis auf weitere Verfügung des Amtes die betreffenden Prüfämter auf die an das Netz des Werkes angeschlossenen Zähler beschränkt sind.

Bern, den 1. April 1921.

Eidg. Amt für Mass und Gewicht.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1921
Date	
Data	
Seite	496-501
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 887

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.